

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Ausgegeben Danzig, den 26. März

1932

Inhalt: Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer	§. 173
Verordnung zur Durchführung einer vereinfachten Veranlagung des Einkommens nichtbuchführender Landwirte für das Kalenderjahr 1931	§. 185

Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer.

Vom 24. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (Ges. Bl. S. 719) wird dieses mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Grundvermögensteuer wird als Gemeindesteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben und von allen sonstigen Grundstücken erhoben.

Erster Abschnitt

Steuerpflicht

§ 2

(1) Steuergegenstand ist jeder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betrieb (§§ 3 bis 5) und jedes Grundstück (§ 6), soweit sie sich auf das Inland erstrecken.

(2) Erstreckt sich der Steuergegenstand auf mehrere Gemeinden, so unterliegt er der Grundvermögensteuer in der Gemeinde insoweit, als er sich auf die Gemeinde erstreckt.

§ 3

(1) Zu einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient. Als Landwirtschaft gilt auch die Fischzucht.

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebes gelten nicht: Danziger und ausländische Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden, sowie ein über den Normalbestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an nichtstehenden (umlaufenden) Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebes bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist; bei der Ermittlung des zur Fortführung des Betriebes bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlichen Bestandes sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen nicht zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch die Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sofern sie eine landwirtschaftliche Nutzung zum Gegenstand haben (z. B. das Erbpachtrecht). Als Wert der dem Eigentümer des Grund und Bodens gehörigen wirtschaftlichen Einheit gilt der Wert dieser Einheit abzgl. des Wertes der Berechtigung.

* Deutsches Grundsteuer-Rahmengesetz vom 1. 12. 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 531).

** Reichsbewertungsgesetz vom 22. 5. 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 222).

Wächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 3. 4. 1932.)

§ 4

§ 29 R. Bew. G.

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen zubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern durch die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betriebe der landwirtschaftliche Hauptzweck des Betriebes nicht wesentlich beeinflusst wird; dies gilt nicht für Flächen, die als selbständige Betriebe oder Teile von ihnen anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebes dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören; dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf einem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grund und Boden errichtet sind, wenn dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen des Satzes ist der Gesamtwert des landwirtschaftlichen Betriebes auf die beteiligten Eigentümer nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesamtwert zu verteilen.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann der Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, sofern er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betriebe.

§ 6

§ 54 R. Bew. G.

(1) Zu einem Grundstück im Sinne des § 2 Abs. 1 gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs, jedoch ohne Einbeziehung der zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, auch, wenn diese wesentliche Bestandteile sind. Satz 1 gilt nicht für den Grund und Boden, der zu einem landwirtschaftlichen, gärtnerischen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betriebe gehört. Als Grundstück im Sinne dieser Vorschrift gilt jede wirtschaftliche Grundstücks-Einheit.

(2) Den Grundstücken gleich stehen die Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, soweit sie nicht zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe gehören. Als Wert der dem Eigentümer des Grund und Bodens gehörenden wirtschaftlichen Einheit gilt der Wert dieser Einheit abzügl. des Wertes der Berechtigung.

(3) Den Grundstücken stehen ferner gleich Gebäude, die auf einem fremden Grund und Boden errichtet sind, auch wenn sie wesentliche Bestandteile geworden sind.

§ 7

§ 26 R. Bew. G.

Die Zurechnung mehrerer Gegenstände zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gegenstände zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören. Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die Gegenstände zum Teil zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, zum Teil dem überlebenden Ehegatten persönlich gehören.

§ 8

§ 3 Rahmenges.

(1) Von der Steuer sind befreit:

1. Steuergegenstände, die von der Freien Stadt Danzig, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder von sonstigen inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ihrem Hauptzweck nach unmittelbar zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt werden. Ist der Steuergegenstand der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so tritt die Befreiung nur dann ein, wenn dies unentgeltlich geschieht. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Grundbesitz im Eigentum einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt der in Satz 1 bezeichneten Art steht;
2. Steuergegenstände, die von den in Nr. 1 bezeichneten Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt werden; das gleiche gilt für Steuergegenstände, die in dieser Weise von solchen inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen benutzt werden, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Satz 1 gilt entsprechend für Steuergegenstände, die von einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich für ihre Zwecke unmittelbar benutzt werden. Ist der Steuergegenstand der Körperschaft, Stiftung, Anstalt, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so tritt die Befreiung nur dann ein, wenn dies unentgeltlich geschieht. Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, bestimmt der Senat;

3. dem öffentlichen Verkehr dienende Wege, Straßen, Brücken, Plätze (einschließlich der Flughäfen und Verkehrslandeplätze ohne die bebauten Teile), sowie die fließenden Gewässer (Flüsse, Bäche und dergl.), die Deiche, die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Be- und Entwässerungsverbände, die Anlandungen, deren Nutzung kraft Gesetzes der zur Unterhaltung des Wasserlaufs verpflichteten Körperschaft des öffentlichen Rechts zusteht, und die öffentlichen Bestattungsplätze;
4. Steuergegenstände im Eigentum eines fremden Staates, die von diplomatischen Vertretungen oder Konsulaten dieses Staates für ihre Zwecke unmittelbar benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird.

(2) Soweit Grundstücke Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch (Abs. 1 Ziffer 1) oder zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder zu Zwecken einer Religionsgesellschaft (Abs. 1 Ziff. 2) benutzt anzusehen.

Dies gilt nicht:

1. für Kasernenquartiere und Bereitschaftsräume der Schutzpolizei, sowie für Wohnungen, die mit den Kasernenquartieren oder den Bereitschaftsräumen zusammenhängen oder in ihrer Nähe liegen und Angehörigen der Schutzpolizei im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind;
2. für Räume zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Personen in Altersheimen, Kranken-, Pflege- und ähnlichen Anstalten, einschl. der Schlaf- und Aufenthaltsräume des Pflegepersonals, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gegeben sind.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nur für einen Teil des Grundbesitzes vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

(4) Maßgebend für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse bei Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 38).

(5) Die durch § 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Steuerbefreiung zur Erleichterung des Wohnungsbaus vom 9. 12. 1925 (G. Bl. S. 379) und auf Grund des Gesetzes vom 8. 1. 1926 zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Verordnung vom 30. 1. 1931 gewährten Steuerbefreiungen und Erleichterungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9

(1) Steuerschuldner ist der Eigentümer. Für grundstücksgleiche Berechtigungen ist Steuerschuldner der Berechtigte. Ist ein Gebäude in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück oder nur zu einem vorübergehenden Zweck auf fremden Grund und Boden errichtet worden, so ist Steuerschuldner des auf den Grund und Boden entfallenden Steuerbetrages der Eigentümer des Grund und Bodens, Steuerschuldner des auf das Gebäude entfallenden Steuerbetrages der Eigentümer des Gebäudes; dies gilt entsprechend, wenn ein Gebäude in Ausübung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses auf fremdem Grund und Boden errichtet ist, auch wenn es wesentlicher Bestandteil geworden ist. Gehören die Betriebsmittel oder Gebäude eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes einem andern, als dem Eigentümer des Grund und Bodens, so ist Steuerschuldner für den gesamten Betrieb der Eigentümer des Grund und Bodens. Der Eigentümer des Grund und Bodens ist jedoch vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Vertragsgegner berechtigt, von dem Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude Ersatz der anteiligen Steuer zu verlangen. Eine Verteilung der Steuer oder Besteuerungsgrundlage auf

die beteiligten Eigentümer durch die Steuerbehörde findet aus diesem Anlaß nicht statt. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 sind die Verhältnisse zum Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 38).

(2) Geht der Steuergegenstand in das Eigentum einer anderen Person über, so ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel eingetreten ist, der bisherige Eigentümer, von dem Beginn des folgenden Kalendervierteljahres an der Erwerber. Der Erwerber hat den bisherigen Eigentümer für die von diesem auf die Zeit nach dem Übergang des Eigentums entrichtete Steuer schuldig zu halten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Satz 1, 2 gelten entsprechend bei Wechsel der in Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Personen.

(3) Sind an dem Steuergegenstand mehrere gemeinschaftlich berechtigt (z. B. Bruchteilen oder zur gesamten Hand), so haften sie als Gesamtschuldner. Ferner haften als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des Eigentümers oder der Berechtigten der Nutznießer und der Nießbraucher des Steuergegenstandes; beim Erbbaurecht, sofern dieses ausgeübt wird, haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des Eigentümers auch der Erbbauberechtigte.

§ 10

§ 6 Rahmengesetz. Die Grundvermögensteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Zweiter Abschnitt

Besteuerungsgrundlage und Steuerjahr

§ 11

§ 7 Rahmengesetz. Besteuerungsgrundlage ist der nach den Vorschriften der §§ 13 bis 37 dieser Verordnung für den Steuergegenstand festgestellte und auf volle Hundert nach unten abgerundete Steuerwert.

§ 12

§ 8 Rahmengesetz. (1) Die Höhe der Grundvermögensteuer wird von den Gemeinden kraft eigener Rechts jeweils durch Bestimmung des Steuerjahres festgesetzt. Für die Bestimmungen des Steuerjahres gelten folgende Grundsätze:

(2) Der Steuerjahr ist in Tausendsteln des Steuerwertes auszudrücken und durch Steuerordnung bekannt zu geben. Er kann für ein oder mehrere volle Rechnungsjahre oder für unbestimmte Zeit bestimmt werden. Der für unbestimmte Zeit bestimmte Steuerjahr gilt ohne weiteres für ein späteres Rechnungsjahr, wenn nicht vor dem Beginn dieses Rechnungsjahres eine Abänderung beschlossen ist. Als Rechnungsjahr gilt der Zeitraum vom 1. April bis 31. März. Eine nachträgliche Erhöhung des Steuerjahres ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Eine Abstufung des Steuerjahres (z. B. nach Wert oder Größe) ist zulässig, jedoch kann für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe ein niedrigerer Steuerjahr als für Grundstücke bestimmt werden.

(4) Die gemäß Abs. 1 beschlossenen Steuerordnungen bedürfen einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach dem Kommunalabgabengesetz insoweit, als der Steuerjahr eine vom Senat zu bestimmende Grenze übersteigt.

Dritter Abschnitt

Feststellung des Steuerwertes

I. Bewertungsgrundsätze

A) Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe.

§ 13

§ 30 R. Bew. G. Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe gelten die Grundsätze des Steuergrundgesetzes über die Bewertung nach Ertragswerten. Der Senat ist auf Vorschlag des Bewertungsbeirates berechtigt, abweichend von den Vorschriften des § 147 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes für jeden Hauptfeststellungs-

zeitraum zu bestimmen, mit welcher Zahl der Reinertrag zur Ermittlung des Ertragswertes zu vervielfältigen ist.

§ 14

Bei der Feststellung des Steuerwertes der in § 13 genannten Betriebe sind hinsichtlich der Größe des Betriebes und des Umfanges der stehenden Betriebsmittel die Verhältnisse am Feststellungspunkt zugrunde zu legen. Im übrigen ist der Stand am 30. Juni des Jahres maßgebend, an dessen Schluß der Feststellungszeitpunkt liegt.

§ 15

(1) Für die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der in § 13 genannten Betriebe können Grundstücksflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden oder anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, aber in den Landwirtschaftsbetrieb einzu beziehen sind (§ 4 Abs. 1), nach näherer Bestimmung des Senats gesondert bewertet werden. Satz 1 gilt entsprechend für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen eines Betriebes, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann oder deren Ertragsfähigkeit von der Ertragsfähigkeit der übrigen wesentlich abweicht.

(2) Der für den Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der gemeine Wert, der sich nach § 22 für die bebauten Grundstücksteile ergeben würde.

§ 16

Um für die Bewertung aller in § 13 genannten Betriebe innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig die Gleichmäßigkeit zu sichern und durch feststehende Ausgangspunkte die Grundlagen zu schaffen, werden bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach besonders eingehender Prüfung durch den Bewertungsbeirat (§ 18) nach Maßgabe der Ziff. 1 bis 5 vorweg bewertet.

1. Für die Vergleichsbetriebe wird das Verhältnis festgestellt, in dem sie nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit bezogen, zu einander stehen.
2. Das Verhältnis, in dem die Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit, auf die Flächeneinheit bezogen, zu einander stehen, ist in Hundertsätzen auszudrücken, wobei der Vergleichsbetrieb größter Ertragsfähigkeit im Gebiet der Freien Stadt Danzig (Spitzenbetrieb) gleich Hundert zu setzen ist.
3. Zuepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung des Verhältnisses mitberücksichtigt werden.
4. Bei der Feststellung der Verhältniszahlen sind hinsichtlich der Bodengüte, Bodeneigenschaft, klimatischen Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse sowie Verhältnisse des Arbeitsmarkts die tatsächlichen Verhältnisse zu grunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind; dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Gebäuden, Betriebsmitteln, Nebenbetrieben, Sonderkulturen und der Betriebsgröße.
5. Bei der Feststellung der Verhältniszahlen sollen u. a. auch die Anhaltspunkte verwertet werden, die für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden sind (Grundsteuerreinertrag, Landschaftstaxen u. dgl.).

§ 17

Zur Feststellung des Steuerwertes werden alle in § 13 genannten Betriebe in Ertragswertklassen und Rahmensektoren eingereiht (unten Ziff. 1). In besonderen Fällen werden an dem durch die Einreihung ermittelten Wert (Einreihungswert) Ab- oder Zuschläge angebracht (unten Ziff. 2).

1. a) Für die Einreihung der Betriebe werden für jeden Hauptfeststellungszeitraum durch eine vom Senat zu erlassende Rechtsverordnung mit rechtsverbindlicher Kraft Ertragswertklassen sowie Höchst- und Mindestwerte für eine Flächeneinheit der in die Ertragswertklassen fallenden Betriebe (Rahmensektoren) aufgestellt.

- b) Für die Einreihung des Spitzenbetriebes (§ 16 Ziff. 2) ist der Rahmensatz der höchsten Ertragswertklasse (Buchst. a) maßgebend. übrigen Vergleichsbetriebe sind auf Grund der gemäß § 16 aufgestellten Verhältniszahlen einzureihen. Vergleichsbetriebe, bei denen bei der Feststellung der Verhältniszahlen zugepachtete Flächen mitberücksichtigt sind (§ 16 Ziff. 2) werden unter Ausschluß dieser Flächen wie alle anderen Betriebe eingereiht (unten Buchst. c).
- c) Die Einreihung aller anderen Betriebe (außer den Vergleichsbetrieben nach Buchst. b) hat entsprechend dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu den Vergleichsbetrieben zu erfolgen. Für die Einreihung dieser Betriebe gelten dieselben Grundsätze, die für die Feststellung der Verhältniszahlen maßgebend sind (§ 16 Ziff. 4, 5).
2. Die Anbringung von Ab- und Zuschlägen am Einreihungswert kommt lediglich bei denjenigen Betrieben in Betracht, bei denen hinsichtlich der in § 16 Ziff. 2 bezeichneten Ertragsbedingungen die tatsächlichen Verhältnisse von den bei der Feststellung der Verhältniszahlen oder bei der Einreihung unter Berücksichtigung der regelmäßigen wesentlich abweichen (§ 16 Abs. 4 S. 2), und nur dann, wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt. Der Ab- oder Zuschlag ist entsprechend der durch die Abweichung bedingten Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit zu bemessen. Hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel kommen lediglich Abschläge in Frage (bei Vorliegen eines Unterbestandes); dem Vorliegen eines Überbestandes wird nicht ein Zuschlag Rechnung getragen.

§ 35 R. Bew. G.

§ 18

(1) Zur Sicherung einer wirksamen und gleichmäßigen Durchführung der Ermittlung für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe wird dem Landessteueramt ein Bewertungsbeirat zur Seite gestellt.

(2) Der Bewertungsbeirat besteht aus:

- 1) 1 Beamten der Steuerverwaltung als Vorsitzenden,
- 2) 1 weiteren Beamten oder Angestellten der Steuerverwaltung,
- 3) 1 Beamten der Katasterverwaltung,
- 4) 1 Mitglied des Landwirtschaftlichen Instituts der Technischen Hochschule,
- 5) 1 Mitglied des geologischen Instituts der Technischen Hochschule,
- 6) 6 erfahrenen praktischen Landwirten.

(3) Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Senat, und zwar die Ernennung der unter Abs. 2 Ziff. 6) genannten Mitglieder nach Einholung von den Vorsitzenden des Landbundes. Die Ernennung der Mitglieder des Bewertungsbeirats erfolgt jeweils auf die Dauer eines Hauptfeststellungszeitraumes. Wiederberufung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist vom Senat ein anderes Mitglied für die noch laufende Berufungszeit zu ernennen.

(4) Für jedes Mitglied ist in derselben Weise ein Stellvertreter zu ernennen.

(5) Die Mitglieder haben, soweit sie nicht Angehörige der Steuerverwaltung sind, bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu geloben, bei den Verhandlungen des Bewertungsbeirats ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die Verhandlungen sowie die hieraus resultierenden Verhältnisse streng geheim zu halten und die Geheimhaltung hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse nicht unbefugt zu verwerthen. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf die ausdrücklich bekannt gegebenen Beschlüsse. Die §§ 381 und 382 Steuergrundgesetzes finden entsprechende Anwendung. Bei Wiederberufung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 36 R. Bew. G.

§ 19

(1) Das Landessteueramt führt die Geschäfte des Bewertungsbeirats. Der Bewertungsbeirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, wovon 3 zu den unter § 18 Abs. 2 Ziff. 6) aufgeführten

praktischen Landwirten gehören müssen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Einberufung einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung nach frühestens 10 Tagen zulässig. Diese Sitzung ist ohne weiteres beschlussfähig. Bei Ausbleiben eines Mitgliedes gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Der Vorsitzende entscheidet. Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorsitzenden entscheidet der Bewertungsbeirat endgültig.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Bewertungsbeirats. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich bei der Frage der Bewertung von Betrieben mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen, die für die höchste Bewertung abgegeben sind, den Stimmen hinzugezählt, die für die nächstniedrigere Bewertung abgegeben sind, bis sich eine Mehrheit findet.

(3) Der Bewertungsbeirat ist berechtigt, überall im Gebiet der Freien Stadt Danzig Amtshandlungen vorzunehmen. § 169 Steuergrundgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Amtshandlungen des Bewertungsbeirats sind nicht öffentlich. Beauftragte des Senats der Freien Stadt Danzig und des Landessteueramts sind berechtigt, an den Amtshandlungen teilzunehmen. Der Bewertungsbeirat kann nach eigenem Ermessen Sachverständige und Mitglieder von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen hören. Bei der Veranlagung des gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Vermögens sollen in jedem Falle geeignete Sachverständige, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiet der forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe verfügen, mitwirken. Auf die Sachverständigen finden die §§ 13 und 382 Steuergrundgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Der Senat bestimmt die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirats und die Entschädigung der nichtbeamteten Mitglieder und ihrer Vertreter, auf die Entschädigung der beamteten Mitglieder finden die Vorschriften Anwendung, die für die Entschädigung von Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsgruppen bei Dienststreifen maßgebend sind.

§ 20

- (1) Der Bewertungsbereit hat die Aufgabe,
- den Spitzenbetrieb und die Vergleichsbetriebe endgültig zu bestimmen, sowie die Verhältniszahlen der Vergleichsbetriebe endgültig festzustellen (§ 16) und ihre Steuerwerte vorzuschlagen;
 - vor Verabschiedung der Rechtsverordnung über die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 17 Ziffer 1 a) sich gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung zu äußern;
 - für bestimmte Veranlagungsbezirke des Freistaates (§ 29) die Ertragswertklassen oder Rahmensätze endgültig zu bestimmen, die für den einzelnen Bezirk vorwiegend in Betracht kommen.
 - Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 zu geben.

(2) Die gemäß Abs. 1 Buchst. a) und c) gefassten Beschlüsse des Bewertungsbeirates werden nach näherer Bestimmung des Senats bekannt gegeben. Durch die Bekanntgabe erhalten die Beschlüsse für den Hauptfeststellungsraum rechtsverbindliche Kraft. War der Wert des Vergleichsbetriebes bereits vor der Feststellung der Verhältniszahlen festgesetzt, so gilt die Feststellung des Steuerwertes als nicht erfolgt. Die bekanntgegebenen Beschlüsse können nicht zurückgenommen oder geändert werden. Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe berichtigt werden.

(3) Im übrigen berät und unterstützt der Bewertungsbeirat den Senat bei den Maßnahmen zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig. Er ist ferner zuständig für Erstattung von Sachverständigen-Gutachten im Rahmen des Berufungsverfahrens, soweit es von Fall zu Fall von den Verwaltungsgerichten oder deren Vorsitzenden für erforderlich gehalten wird.

§ 21

Auf die Bewertung der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Berechtigungen finden die §§ 16 bis 20 keine Anwendung.

B) Für sonstige Grundstücke

§ 22

Die Grundstücke im Sinne des § 6 sind mit dem gemeinen Wert (§ 14 des Steuergrundgesetzes) nach besonderen Richtlinien zu bewerten, die der Senat mit rechtsverbindlicher Kraft durch Rechtsverordnung für jeden Hauptfeststellungszeitraum festzusetzen hat.

In diesen Richtlinien ist anzuordnen:

1. welche objektiven Merkmale bei der Ermittlung des gemeinen Wertes zu berücksichtigen sind. Als solche objektiven Merkmale kommen insbesondere in Betracht
 - a) der in den letzten Jahren für das Grundstück gezahlte Kaufpreis,
 - b) der Ertrag des Grundstücks,
 - c) die Summe der Jahresrohmieten des Grundstücks,
 - d) der Friedenswert des Grundstücks.
2. welche objektiven Merkmale für die einzelnen Arten von Grundstücken (z. B. zwangsbewirtschaftete und zwangswirtschaftsfreie Grundstücke, Wohngrundstücke und gewerblich genutzte Grundstücke, bebaute und unbebaute Grundstücke, selbst benutzte und vermietete Grundstücke) bei der Ermittlung des gemeinen Wertes heranzuziehen sind,
3. daß, abgesehen von der Zugrundelegung des Kaufpreises (Ziff. 1 a), die Ermittlung des gemeinen Wertes für Grundstücke der gleichen Art nach dem gleichen objektiven Merkmal zu erfolgen hat.

§ 56 R. Bew. G.

§ 23

(1) Grundstücke, die nach ihrer Lage und den sonstigen obwaltenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsmöglichkeiten, als Bauland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind oder bei denen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden, sind mit dem gemeinen Wert auch dann zu bewerten, wenn sie am Bewertungsstichtage landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzt werden.

(2) Der für bebaute Grundstücke anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem der Grund und Boden allein zu bewerten ist.

11. Vorschriften über das Verfahren

§ 24

§ 22 R. Bew. G.

(1) Die Feststellung des Steuerwertes wird nach dem Stand an einem bestimmten Zeitpunkte (Feststellungszeitpunkt) vorgenommen.

(2) Die allgemeine Festsetzung der Steuerwerte (Hauptfeststellung) wird nach dem Stande vom Schluß des 31. Dezember (Hauptfeststellungszeitpunkt) in Zeitabständen von je 3 Jahren vorgenommen. Der Senat kann bestimmen, daß die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den in Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen wird. Die Bestimmung kann auf eine einzelne der beiden in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gruppen von Steuergegenständen beschränkt werden.

(3) Die außerhalb der Hauptfeststellung erforderlichen Feststellungen von Steuerwerten (Neufeststellung, Nachfeststellung) werden nach dem Stand an dem in § 2 Abs. 2, § 27 Abs. 2 bezeichneten Feststellungszeitpunkt vorgenommen.

§ 25

(1) Die Hauptfeststellungszeiträume im Sinne dieser Verordnung sind unbeschadet des § 24 Abs. 2, Satz 2 die drei Rechnungsjahre, die dem Kalenderjahre folgen, in dem das der Hauptfeststellungszeitpunkt fällt.

(2) Wird nach § 24 Abs. 2 Satz 2, 3 die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen, so verkürzt oder verlängert sich der Hauptfeststellungszeitraum entsprechend.

§ 24 R. Bew. G.

§ 26

(1) Eine neue Feststellung des Steuerwertes (Neufeststellung) wird vorgenommen, wenn sich aus dem Stande am Schluß eines Kalenderjahres ergibt, daß sich der Steuerwert, der an sich für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr

jahr maßgebend sein würde, um mehr als den zwanzigsten Teil oder um mehr als 25 000 G verändert hat. Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, führen nicht zu einer Neufeststellung.

(2) Der Neufeststellung sind die Verhältnisse am Schluß des Kalenderjahres zu Grunde zu legen, in dem die Wertveränderung eingetreten ist; Dieser Zeitpunkt gilt als Feststellungszeitpunkt.

(3) § 14 findet entsprechende Anwendung.

§ 27

(1) Eine nachträgliche Feststellung des Steuerwertes (Nachfeststellung) wird vorgenommen, wenn eine wirtschaftliche Einheit neu gegründet worden ist oder wenn ein Steuergegenstand infolge Wegfalls des bisherigen Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht neu eingetreten ist.

(2) Der Nachfeststellung sind die Verhältnisse am Schluß des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Steuerpflicht eingetreten ist. Der nach Satz 1 für die Nachfeststellung maßgebende Zeitpunkt gilt als Feststellungszeitpunkt.

§ 28

Die Feststellung des Steuerwertes eines jeden eine wirtschaftliche Einheit darstellenden Steuergegenstandes wird stets einheitlich getroffen, auch wenn an ihm mehrere beteiligt sind oder wenn die Gebäude oder Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

§ 29

(1) Die Feststellung des Steuerwertes der einzelnen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe erfolgt für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig durch einen einheitlichen Feststellungsausschuß.

(2) Der Feststellungsausschuß besteht aus 5 ständigen und 2 nichtständigen Mitgliedern sowie ihren Vertretern.

(3) Ständige Mitglieder sind:

- 1 Beamter der Steuerverwaltung als Vorsitzender,
- 1 Beamter der Katasterverwaltung,
- 1 Landwirt aus dem Kreise Danziger Höhe,
- 1 Landwirt aus dem Kreise Danziger Niederung,
- 1 Landwirt aus dem Kreise Gr. Werder.

(4) Nichtständige Mitglieder sind 2 Landwirte, die mit den örtlichen Verhältnissen in den vom Bewertungsbeirat (§ 18) festzusetzenden Veranlagungsbezirken näher vertraut sind.

(5) Die ständigen Mitglieder des Feststellungsausschusses und ihre Vertreter werden durch den Senat für die Dauer eines Jahres, die nichtständigen Mitglieder und ihre Vertreter durch den Bewertungsbeirat für die Dauer eines Jahres ernannt. Zu Mitgliedern des Feststellungsausschusses können auch die Mitglieder des Bewertungsbeirats bestellt werden. Für die ständigen landwirtschaftlichen Mitglieder des Feststellungsausschusses und ihre Vertreter hat der Bewertungsbeirat das Vorschlagsrecht.

(6) Auf den Feststellungsausschuß finden im übrigen die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Steuerausschüsse Anwendung.

§ 30

(1) Die Feststellung des Steuerwertes der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 erfolgt durch den für das einzelne Grundstück örtlich zuständigen, nach § 20 des Steuergrundgesetzes gebildeten Steuerausschuß (Unterausschuß).

(2) Die Städte und Gemeinden, soweit letztere mehr als 10 000 Einwohner haben, können in der ersten, nach § 12 Abs. 2 zu erlassenden Steuerordnung beschließen, daß die Feststellung des Steuerwertes für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke (abweichend von Abs. 1) durch einen besonderen Gemeindeausschuß vorzunehmen ist.

(3) Der Vorsitzende dieses Gemeindeausschusses und sein Stellvertreter, sowie die Zahl der Ausschußmitglieder ist in der Stadtgemeinde Danzig vom Senat, in

¹⁾ Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931 (R. G. Bl. I S. 161).

den übrigen Städten durch den Magistrat und in den Landgemeinden durch den zuständigen Landrat zu bestimmen. Den Gemeindeausschüssen gehören von Amts wegen an je ein Vertreter der Katasterverwaltung und des Steueramtes, das für die Veranlagung zur Vermögensteuer in dem in Frage kommenden Gemeindebezirk zuständig ist. Das Mitglied der Katasterverwaltung wird vom Senat, Abtl. O, das Mitglied des Steueramtes von dessen Vorsteher und zwar von Fall zu Fall bestimmt. Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vertreter sind in der Stadtgemeinde Danzig von der Stadtbürgerschaft, in den übrigen Städten von der Stadtverordnetenversammlung, in den Landgemeinden durch die Gemeindevertretung zu wählen. Sie müssen mindestens zur Hälfte Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 1 sein. Auf die Rechte und Pflichten der Gemeindeausschüsse und ihrer Vorstehenden, auf ihr Verfahren und die Stellung ihrer Mitglieder und deren Vertreter finden die einschlägigen Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Steuerausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 31

(1) Erstreckt sich ein Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so hat der nach § 29 oder 30 für die Veranlagung zuständige Ausschuss den für die gesamte wirtschaftliche Einheit festgestellten Steuerwert zwischen den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe des Wertes der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Grundstücksteile zu zerlegen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses über die Zerlegung ist die Beschwerde an das Landessteueramt zulässig. Zur Einlegung der Beschwerde sind neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 9 auch die beteiligten Gemeinden befugt.

(2) Kommen nach § 30 verschiedene Ausschüsse in Betracht, so hat die Feststellung des Steuerwertes und die Zerlegung durch den Ausschuss zu erfolgen, der für den wertvollsten Grundstücksteil zuständig ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Landessteueramt endgültig, welcher Ausschuss die Feststellung und Zerlegung vorzunehmen hat.

§ 219 A. D.

§ 32

(1) Über das Ergebnis der Feststellung des Steuerwertes ist ein schriftlicher Feststellungsbescheid, der als Steuerbescheid im Sinne des § 217 Steuergrundgesetzes anzusehen ist und mit dem Steuerbescheid verbunden werden kann, zuzustellen:

- a) den Steuerschuldner im Sinne des § 9 Abs. 1. Ist Steuerschuldner eine Gesellschaft (Gemeinschaft), so genügt die Zustellung des Feststellungsbescheides an einen vertretungsberechtigten Gesellschafter (Gemeinschaftler);
- b) den Gemeinden, in denen das Grundstück belegen ist, soweit die Feststellung des Steuerwertes durch den Bewertungsbeirat (§ 18) den Feststellungsausschuss oder staatliche Steuerausschüsse erfolgt ist;
- c) den staatlichen Steuerämtern, die für den Wohnsitz der Steuerschuldner zuständig sind, soweit die Feststellung des Steuerwertes durch die besonderen Gemeindeausschüsse vorgenommen ist.

§ 215 A. D. Abs. 4

§ 33

Sind die Voraussetzungen des § 28 letzter Halbsatz gegeben, so ist im Feststellungsbescheid auch eine Feststellung darüber zu treffen, wer an dem festgestellten Betrage beteiligt ist und wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt. Ist eine solche Feststellung unterblieben, so ist sie auf Antrag in einem Ergänzungsbescheid nachzuholen.

§ 219 A. D. Abs. 2

§ 34

Tritt während des Hauptfeststellungszeitraumes eine Rechtsnachfolge ein, so wirkt die Bekanntgabe des Feststellungsbescheides an den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger. Auf Antrag sind dem Rechtsnachfolger die Besteuerungsmerkmale mitzuteilen.

(1) Ein Feststellungsbescheid § 35

trieb oder an dem Grundstück richtet sich gegen alle Personen, die an dem Feststellungsbescheid, der Rechtsmittelenentscheidung oder sonstigen Verfügung oder Mitteilung hinzuweisen.

(2) Wird ein Feststellungsbescheid über einen Steuergegenstand erlassen, bei dem nach dem Feststellungszeitpunkt eine Rechtsnachfolge eingetreten ist, so richtet sich der Feststellungsbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger insoweit, als nach § 34 die Feststellung für den Rechtsnachfolger von Bedeutung ist. Ist die Rechtsnachfolge eingetreten, nachdem der Feststellungsbescheid dem Rechtsvorgänger bekanntgegeben (zugestellt) worden ist, so wirkt die Bekanntgabe (die Zustellung an den Rechtsvorgänger) auch gegen den Rechtsnachfolger.

§ 36

(1) Zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Feststellung des Steuerwertes sind außer dem Vorsteher des Steueramtes, das die Feststellung vorgenommen hat, sämtliche Personen und Dienststellen befugt, denen nach § 32 der Feststellungsbescheid zuzustellen ist oder gegen die der Feststellungsbescheid sich nach § 35 richtet. Sie sind stets Beteiligte des Rechtsmittelverfahrens im Sinne des § 247 des Steuergrundgesetzes.

(2) Mehrere Rechtsmittel sind zu verbinden und Mitberechtigte, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, zu dem Rechtsmittelverfahren von Amts wegen als Beteiligte heranzuziehen. Auch die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren kann nur einheitlich erfolgen.

§ 37

Einen Feststellungsbescheid im Sinne des § 32 kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich durch die Höhe der Feststellungen, die in dem Feststellungszeitraum getroffen worden sind, oder dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht oder ein Steuergegenstand zu Unrecht nach den Vorschriften, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe gelten, oder zu Unrecht nach den für Grundstücke geltenden Vorschriften bewertet worden ist.

Vierter Abschnitt

Veranlagung und Erhebung

Veranlagung

§ 38

(1) Die Festsetzung der Grundvermögensteuer (Veranlagung) wird für das Rechnungsjahr vorgenommen (Veranlagungszeitraum). Die Veranlagung erfolgt in der Stadtgemeinde Danzig durch das Steueramt III, in den übrigen Städten durch den Magistrat, in den Landgemeinden durch den Gemeindevorstand.

(2) Der Veranlagung wird der Steuerwert desjenigen Hauptfeststellungszeitraums (§ 25) zugrunde gelegt, in den der Veranlagungszeitraum fällt. Ist auf den 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Beginn des Veranlagungszeitraums vorangeht, eine Neu- oder Nachfeststellung des Steuerwertes vorgenommen, so wird dieser der Veranlagung zugrunde gelegt.

§ 39

Bei Eintritt eines Befreiungsgrundes wird die Grundvermögensteuer bis zum Schluß des Rechnungsjahres erhoben, in dem die Steuerpflicht weggefallen ist.

Erhebung

§ 40

(1) Die Grundvermögensteuer wird mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig, durch Gemeindebeschlüsse können andere Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

(2) Über die Höhe der Grundvermögensteuer ist ein schriftlicher Steuerbescheid zu erteilen. Die Gemeindebehörde ist befugt, die Steuerbescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen.

(3) Bis zur Zustellung eines Steuerbescheides oder der öffentlichen Bekanntmachung für ein neues Rechnungsjahr hat der Steuerschuldner zu den in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

(4) Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheides ergebenden Vierteljahreszahlungen die Vorauszahlungen übersteigen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides nach Abs. 3 zu leisten sind, ist der Unterschiedsbetrag zusammen mit der nächsten Vierteljahreszahlung zu entrichten, die nach Zustellung des Steuerbescheides fällig wird. Soweit die sich auf Grund des neuen Steuerbescheides ergebenden Vierteljahreszahlungen hinter den Vorauszahlungen zurückbleiben, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides nach Abs. 3 tatsächlich geleistet worden sind, ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Vierteljahreszahlung anzurechnen, die nach Zustellung des Steuerbescheides fällig wird; überschießende Beträge werden erstattet.

Fünfter Abschnitt

Anwendung der Bewertungsvorschriften auf andere Steuergesetze

§ 41

Die auf Grund der §§ 13 bis 38 ermittelten Steuerwerte sind auch bei der Vermögenssteueranlagung für den Veranlagungsabschnitt zugrunde zu legen, wenn sich an die Hauptfeststellungszeitpunkte unmittelbar anschließt.

(2) Die nächste allgemeine Vermögenssteueranlagung erfolgt nach dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1931 für die Kalenderjahre 1932 bis 1934. Soweit bereits eine Vermögenssteueranlagung für die Kalenderjahre 1932 und 1933 vorgenommen ist, wird diese gegenstandslos. Die Pflicht zur Leistung von Vorauszahlungen auf die Vermögenssteuer für 1932 gemäß § 27 Abs. 3 des Vermögenssteuergesetzes wird hierdurch nicht berührt.

§ 42

Das Vermögenssteuergesetz in der 3. St. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Ziffer 4:

„bei Inhabern landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe der Betrag der Betriebseinnahmen abzügl. Betriebsausgaben, die in der Zeit zwischen dem für Umfang und Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel maßgebenden Tage (§ 14 der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögenssteuer) und den durch sie (§ 24 a. a. O.) bestimmten Hauptfeststellungszeitpunkten entstanden sind.“

§ 14 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe sind mit den nach dem Vermögenssteuerverordnung festgestellten Werten anzusetzen, der als Steuerwert nach den Vorschriften der Grundvermögenssteuerordnung festgesetzt ist.“

§ 14 wird folgende Vorschrift als § 14 a eingeschaltet:

„§ 14 a
Für die Vermögenssteueranlagung auf den 31. Dezember 1931 wird der Senat ermächtigt, hinsichtlich der Bewertung von Wertpapieren, die einen Steuerwert haben, von der Regelung des § 151 Abs. 1 des Steuergrundgesetzes abweichende Vorschriften zu erlassen, insbesondere einen abweichenden Bewertungszuschlag festzusetzen.“

§ 20 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Der Senat wird ermächtigt, eine anderweitige Regelung zu treffen.“

§ 43

Soweit nach diesem Gesetz der gemeine Wert von Grundstücken festgestellt wird, gilt dieser auch als gemeiner Wert im Sinne der §§ 17 bis 18 des Einkommensteuergesetzes, des § 6 des Grundwertsteuergesetzes und aller übrigen Steuergesetze, die den gemeinen Wert als Grundlage für die Steuerfestsetzung vorschreiben.

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft:
1. Als erster Hauptfeststellungszeitpunkt nach dieser Verordnung wird der 31. Dezember 1931 bestimmt.

2. Die erste Grundvermögensteuerveranlagung nach dieser Verordnung ist für das Rechnungsjahr 1932 vorzunehmen, soweit der Senat nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

(2) Soweit die Vorschriften dieser Verordnung mit den Vorschriften des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906, des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 und des Grund- und Gebäudesteuergesetzes vom 21. 5. 1861 in den 3. Zt. geltenden Fassungen nicht in Einklang stehen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Anpassung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und des Grund- und Gebäudesteuergesetzes an die vorstehende Verordnung erfolgt im Ordnungswege.

Danzig, den 24. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

Verordnung

Durchführung einer vereinfachten Veranlagung des Einkommens nichtbuchführender Landwirte für das Kalenderjahr 1931.

Vom 24. 3. 1932.

Gemäß § 5 Steuergrundgesetzes und § 42 Einkommensteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Als Einnahmen nichtbuchführender Landwirte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 22 und 23 des Einkommensteuergesetzes werden bei der Veranlagung für das Jahr 1931 75 v. H. der für das Jahr 1930 rechtskräftig veranlagten Einnahmen zu Grunde gelegt. Soweit ein Steuerpflichtiger einen landwirtschaftlichen Betrieb erst im Jahre 1931 übernommen hat, sind die Einnahmen daraus für das Jahr 1931 auf Grund der für das Jahr 1930 geltenden Bewertungsmaßstäbe unter Gewährung eines Abschlags von 25 % schätzungsweise zu ermitteln.

Artikel II

Als Ausgaben im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes sind von den nach den Bestimmungen des Artikels I ermittelten Einnahmen die gleichen Beträge wie bei der endgültigen Veranlagung für 1930 in Abzug zu bringen, es sei denn, daß der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß ihm im Jahre 1931 höhere Ausgaben erwachsen sind.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath